

Stärkung des Internationalen Menschenrechtssystems in Bezug auf Transnationale Konzerne und andere Unternehmen

Stellungnahme zur bevorstehenden ersten Sitzung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe über ein internationales Instrument zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen in Hinblick auf Menschenrechte.

Wir, die unterzeichnenden Organisationen,

begrüßen die in der 26. Sitzung des UN Menschenrechtsrates beschlossene Gründung einer „unbefristeten zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für ein rechtsverbindliches Instrument zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen in Hinblick auf die Menschenrechte, mit der Aufgabe, ein internationales rechtsverbindliches Instrument auszuarbeiten, das im Kontext internationaler Menschenrechtsstandards die Aktivitäten transnationaler Konzerne und anderer Unternehmen reguliert“. (Res 26/9). Wir rufen alle Organisationen der Zivilgesellschaft und Staaten auf, aktiv und konstruktiv an diesem Prozess teilzunehmen.

Wir sind davon überzeugt, dass der internationale Rechtsrahmen zum Schutz der Menschenrechte im Kontext von Unternehmensaktivitäten verstärkt werden muss. Wir sind uns bewusst, dass der Zugang zu Recht, zu Abhilfe und Wiedergutmachung für Opfer von Menschenrechtsverletzungen dringend verbessert werden muss. Der Vertragsprozess ergänzt andere Instrumente und Initiativen im Bereich Unternehmen und Menschenrechte.

Prozess und Teilnahme von Staaten und Zivilgesellschaft

Eine große und wachsende Gruppe von Menschenrechtsorganisationen, sozialen Bewegungen, betroffenen Gemeinschaften und weiteren Organisationen der Zivilgesellschaft ist an diesem Prozess beteiligt. Die starke Mobilisierung zum Zeitpunkt der Abstimmung des Menschenrechtsrats über diesen Prozess resultierte in über 600 Unterschriften (von mindestens 90 Ländern) zur Unterstützung einer gemeinsamen Stellungnahme und ermöglichte die Anwesenheit zahlreicher nationaler und internationaler Organisationen in Genf im Juni 2014.

In Bezug auf die Verfahrensweise der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe ist es von Anfang an wichtig, dass die Grundregeln vollständige Transparenz sicherstellen und einen partizipativen Prozess zur Ausarbeitung dieses rechtsverbindlichen Instruments ermöglichen.

Der Ausarbeitungsprozess des zukünftigen Abkommens soll die Bedürfnisse und Realitäten der Menschen und Gemeinschaften berücksichtigen, deren Menschenrechte durch das Verhalten von Unternehmensbeeinträchtigt wurden oder bedroht sind.

Wir fordern alle Staaten dazu auf, sich loyal und konstruktiv an der Entwicklung dieses Abkommens zu beteiligen. Die Staaten und die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe sollten ihre Integrität vor ungebührlicher Beeinflussung durch Personen aus oder verbunden mit der Privatwirtschaft schützen, deren Hauptinteresse an diesem Prozess nicht die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zum Ziel hat.

Die bestehenden Regeln für die Teilnahme von Beobachtern mit ECOSOC-Status an der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe sind anzuwenden. Besonderes Augenmerk sollte auf die

Teilnahme von VertreterInnen von Gemeinschaften und Organisationen gelegt werden, die von transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen beeinträchtigt sind.

Format, Umfang und Inhalt des Abkommens

Wir bestätigen nochmals den Inhalt der gemeinsamen Erklärung der Treaty Alliance, wie sie im Vorfeld der Entscheidung des Menschenrechtsrats vom Juni 2014 angenommen wurde. Mit der Gründung der unbefristeten zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe und den Vorbereitungen für die erste Sitzung vom 6. bis 10. Juli 2015 beginnt eine neue Phase. Um in dieser Sitzung bedeutsame Fortschritte zu erzielen, müssen unserer Ansicht nach die folgenden Themen diskutiert werden:

a) Das Abkommen sollte Staaten zu gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen verpflichten, nach denen transnationalen Konzerne und andere Unternehmen Firmenpolitikmaßnahmen und Verfahren zur Vermeidung und zur Einstellung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte ergreifen müssen einschließlich Entschädigung, wo immer sie tätig sind oder mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten. Diese Maßnahmen sollen auch Unternehmenstätigkeiten und -beziehungen abdecken, die in Ländern stattfinden, in denen das Unternehmen nicht ansässig ist oder einen Hauptsitz hat. Gegen Konzerne, die keine derartige Firmenpolitik und Verfahren einführen, sollen angemessene Sanktionen verhängt werden.

b) Das Abkommen sollte verdeutlichen, welches Unternehmensverhalten zu gesetzlicher Haftung (zivilrechtlich, strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich) führen wird. Durch dieses internationale Instrument werden Staaten verpflichtet, diese Standards in nationale Gesetzgebung zu übertragen und durchzusetzen. Hierzu müssen auch Vergehen gegen die Umwelt und mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte gehören. Vorschriften für internationale rechtliche und gerichtliche Zusammenarbeit sollen die Untersuchung und Verhandlung von Fällen mit transnationalem Charakter erleichtern.

c) Das Abkommen soll die Modalitäten aufzeigen, wie transnationale Konzerne und andere Unternehmen an Verstößen gegen die Menschenrechte mitwirken, einschließlich der Mittäterschaft von Unternehmen und der Verantwortung eines Mutterkonzerns für Vergehen seiner Tochtergesellschaft. Die rechtliche Verantwortung von Konzernen soll die rechtliche Verantwortung der Direktoren und Geschäftsführer nicht ausschließen.

d) Das Abkommen soll Personen, die Klageansprüche geltend machen wollen, den Zugang zu Gerichtsverfahren ermöglichen, nicht nur in ihrem eigenen Heimatland, sondern auch in allen anderen Staaten, in deren Zuständigkeitsbereich das entsprechende Unternehmen fällt. Die Zuständigkeit der nationalen Gerichte dieser Staaten sollte sich darauf erstrecken, solche Fälle einzeln und gemeinsam zu verhandeln und wirksamen Rechtsschutz für die Opfer zu gewährleisten.

e) Das Abkommen soll ein internationales Monitoring- und Verantwortlichkeitssystem einrichten. Durch eine spezielle Abteilung oder ein spezielles Zentrum innerhalb der Vereinten Nationen können die internationalen Kapazitäten für unabhängige Untersuchungen und Analysen und zur Überwachung der Geschäftspraktiken von transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen verbessert werden. Die

Notwendigkeit und Machbarkeit einer ergänzenden internationalen Zuständigkeit sollen diskutiert werden.

f) Das Abkommen soll Bestimmungen enthalten, nach denen Staaten die Arbeit von MenschenrechtsverteidigerInnen und Whistleblowern respektieren, schützen und erleichtern müssen. Das Recht auf Zugang zu Informationen, die von öffentlicher Bedeutung und für Fälle von Verstößen durch Unternehmen relevant sind, sollte sichergestellt sein.

Wir denken, es sollte während der Sitzungen der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe eingehend diskutiert werden, wie die Aktivitäten von Unternehmen innerhalb eines einzigen Staates, die ebenfalls ernsthafte Auswirkungen auf Menschenrechte haben können, angesprochen werden können.

Die Stärkung des internationalen Menschenrechtssystems in Hinsicht auf transnationale Konzerne und andere Unternehmen ist dringend notwendig. Wir rufen die Organisationen der Zivilgesellschaft, soziale Bewegungen, betroffene Gemeinschaften und die Öffentlichkeit auf, die öffentliche Debatte zu diesem Prozess örtlich, national und international zu fördern und sich für dieses Abkommen einzusetzen.